Teltomer Kreisblatt.

Ericeint Dienstage, Donnerstage und Zonnabende. Mbonnementspreis 1 Mark 25 Big.

pro Quartal.

Abonnements werben von fammtlichen Poft-Anftalten, Brieftragern und ben Agenten im Rreife angenommen.



Inferate merben in ber Expedition: Berlin W., Botsdamer Strafte, 26 b.

fowie in fammtlichen Annoncen-Bureaux und ben Agenturen im Kreise angenommen. Breis ber einfachen Petit-Beile ober beren Raum 20 Bfennige.

№ 6.

Berlin, den 15. Innuar 1885.

30. Jahrg.

Abonnements

(Preis 1 Mart 25 Pf. eycl. Bringerlohn)

werden noch fortmahrend von ben Raiferlichen Boftan-ftalten, ben Landbriefträgern und unferen Speditenren enigegengenommen.

Die bereits erschienenen Nummern nebst Kalender werben gratis nachgeliefert.

Die Expedition.

Amtliches.

Berlin, den 10. Januar 1885. Rachdem das von dem Gemeinde-Borftande zu Steglit für die Orts-Kranfenfaffe bafelbit errichtete Statut burch ben Bezirts-Ausschuß ju Potodam unterm 23. Dezember v. 33. die Genehmigung erhalten hat, labe ich, gemäß ben Bestimmungen bes Statuts, fammtliche betheiligten versicherungspflichtigen Personen, welche demnächst der Kaffe anzugehören haben, und deren Arbeit= geber Amecks Vornahme der Vorstands-Wahl zu der auf Sonnabend, den 24. ds. Mts., Vormittags 11 Uhr, im Hamanu'iden Lokale ju Steglit - Albrechtshof -

Der Borficende des Rreis-Musichnffes des Teltow'iden Rreifes. Pring Sandjery, Königlicher Landrath.

anberaumten Generalversammlung hierdurch ein.

Berlin, den 12. Januar 1885. Bekanntmachung.

Die Rugung des Stragendungs auf der innerhalb der Groß-Reeren'er Feldmark belegenen Strede der Mariendorf-Groß-Beeren'er Chauffce foll am

Sonnabend, den 17 Januar cr., Lormittags II Uhr, im Burcau des Kreis-Ausschuffes, Körnerste. 24 hiersethst,

Die Pachtbedingungen liegen ebendaselbit zur Gin=

Namens des Kreis-Unsiquifes des Teltow'ichen Kreifes. Pring Handjery, Königlicher Landrath.

Muf Grund Des § 2 Des Befetes von 15. Juni 1883, betreffend die Kranken-Berficherung der Arbeiter, wird für den Begirt der Gemeinde Nowawes im Kreife Teltow das nachstehende, ausweislich des beigefügten beglaubigten Auszuges aus dem Sigungs-Protofolle von der Gemeinde-Bertretung unterm hentigen Tage be-Orts=Statut ichloffene erlaffen.

Die Anwendung ber Borschriften bes § 1 bes Gejeges vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, wird erstreckt

auf selbitständige Beber, welche in eigenen Beriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. (Hausindustrie.)

Die nach Borichrift bes § 1 biefes Dris-Statuts dem Berficherungszwange unterliegenden Personen haben sich spätestens am dritten Tage nach dem Beginne ber die Berficherungspflicht begründenden Beschäftigung nach Maggabe der Bestimmungen desjenigen Statuts anzumelben, welches fur die Raffe errichtet werden wird, ber die gedachten Personen als Mitglieder anzugehören haben, in gleicher Beije haben fich bieje Personen spätestens am dritten Tage nach Beendigung der die Berficherungs= -pflicht begründenden Beschäftigung abzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten

ben Bor- und Zunamen die Wohnung sowie die Beichäftigung bes Ungumelbenben, ben Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung.

Die Abmeldung muß enthalten:

ben Bor- und Zunamen, sowie die Wohnung bes Abzumeldenden, ben Zeitpunkt bes Austritts aus ber Beichäftigung

Die Berfäumniß dieser Verpflichtung zicht gemäß \$ 81-des obenerwähnten Besches eine Gelbitrafe bis zu 20 Mark nach sich.

Die nach Vorschrift bes § 1 biefes Statuts der Versicherungspflicht unterliegenden Perfonen haben die auf fic entfallenden Beiträge nach Maßgabe der Bestimmungen desjenigen Statuts felbft einzuzahlen, welches für die

Raffe errichtet werden wird, der die gedachten Personen als Mitglieder anzugehören haben.

Nowawes, den 17 November 1884.

Müde. Plage. Tauichel. Pag. Genehmigt.

Botsdam, ben 30. Movember 1884. Ramens Des Bezirfs-Ausichufics. Der Borfigende. von Necfe.

B. H. 1661.

Berlin, den 5. Januar 1885. Das vorstehend genehmigte Orts-Statut ber Gemeinde Romawes wird hiermit auf Grund der Nr. 23 ber Ministerial : Anweisung vom 26. November 1883 veröffentlicht.

Der Borfitende des Kreis-Musichuffes des Teltowichen Arcifes. Bring Handjery, Königlicher Landrath.

Auf Grund des § 2 des Gefeges vom 15. Juni 1883, betreffend die Rranten-Berficherung ber Arbeiter, wird für den Bezirk der Gemeinde Neuendorf b B. im Rreise Teltow bas nachstehenne, ausweislich bes beigefügten beglaubigten Auszuges aus dem Sitzungs: Protofolle von der Gemeinde-Vertretung unterm heutigen Tage beschloffene

Orts=Statut

erlaffen.

Die Anwendung ber Borichriften bes § 1 bes Befeges vom 15. Juni 1883, betreffend die Kranten-Bersicherung der Arbeiter, wied erstreckt

auf selbstständige Weber, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung ans berer Gewerbetreibenden mit ber Herftellung ober Bearbeitung gewerblicher Erzeugniffe beschäftigt werden. (Haus-Industrie.)

Musgenommen hiervon find diejenigen selbstftändigen Weber, welche bereits einer anderen Innunge-Raffe angehören.

Die nach Vorschrift bes § 1 biefes Orts-Statuts bem Bernicherungszwange unterliegenden Berionen haben sich spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der die Berficherungspflicht begründenden Beschäftigung nach Maßgabe ber Bestimmungen besjenigen Statuts anzumelden, welches für die Raffe errichtet werden wird, der die gedachten Personen als Mitglieder anzugehören haben, in gleicher Beise haben sich biese Bersonen ipatiftens am britten Tage nach Beendigung ber bie Bersicherungspflicht begründenden Beschaftigung abzumelden.

Die Anmelbung muß enthalten

ben Bor: und Zunamen, die Wohnung sowie die Beschäftigung des Anzumeldenden, den Zeitpunkt bes Eintritts in die Beschäftigung.

Die Abmelbung muß enthalten.

den Bor- und Zunamen, sowie die Wohnung des Abzumelbenden, den Zeitpunkt des Austritts aus der Beidjäftigung.

Die Berjäumniß Diefer Verpflichtung zieht gemäß § 81 des oben erwähnten Bejetes eine Gelbstrafe bis zu 20 Marf nach sich.

§ 3. Die nach Vorschrift des § 1 biefes Statuts ber Versicherungspflicht unterliegenden Personen haben bie auf sie entfallenden Beiträge nach Maggabe ber Be= ftimmungen desjenigen Statuts felbit einzuzahlen, welches für die Kaffe errichtet werden wird, der die gedachten Personen als Mitglieder anzugehören haben.

Neuendorf b. P., den 18. November 1884. Der Gemeinde-Borftand. Lenz. Vortisch. A. Richter. Gemeinde-Vorfteher. Schöffe. Schöffe.

Genehmigt. Potsbam, ben 30. November 1884. Namens des Bezirfsausichuffes.

> Der Borficende. von Meefc.

B. 11. 1691

Berlin, ben 5. Januar 1885. Das vorsiehend genehmigte Orts-Statut ber Bemeinde Neuendorf b. P. wird hiermit auf Grund der Dr. 23 der Ministerial-Unweisung vom 26. November 1883 veröffentlicht.

Der Borfihende des Rreis-Musichuffes des Teltow'ichen Rreifes. Bring handjery, Königlicher Landrath.

Nichtamtliches.

Itnser Kaiser ließ sich Dienstag Vormittag vom Hosenten unarschall Grafen Berponcher und dem Polizeipräsidenten v. Madai Borträge halten und ertheilte hierauf einer aus Wiesbaden hier eingetroffenen Deputation, an deren Spige der Schloßhauptmann Rammerherr Graf Matuschla sich desfand, die nachgesuchte Aubienz. Später empsing der Kaiser den sommandirenden General des Garde-Korps, General vollege und arheitete von 12 Uhr ab mit dem General v. Pape, und arbeitete von 12 Uhr ab mit dem General-Lieutenant von Albedyll. — Nachmittags unternahmen die Dlajestäten ihre regelmäßigen Spazierfahrten.

Priuz und Prinzessin Wilhelm werden mit ihrer. Familie in diefer Woche von Botsbam in bas hiefige königliche Schloß übersiedeln, um dort zunächst die Karnevalszeit hindurch zu verbleiben.

Bon der Erbprinzeisin von Sachsen-Meiningen sind aus Cannes günstige Nachrichten eingetroffen. Bur vollständigen Kräftigung ihrer Gesundheit wird die Frau Erbprinzessin bis Ende April im sudlichen Frankreich ver-

Bring August von Bürttemberg ist den Folgen bes Schlaganfalls, von dem er mahrend der Borbereitungen zu einer Jagd am Sonnabend betroffen wurde, in Zehbenich

erlegen. Schon vor längerer Zeit hatten ahnliche Schlage erlegen. Schon vor längerer Zeit hatten ähnliche Schlage anfälle die Lebensfraft des Prinzen gebrochen, wenn sich der selbe auch noch wieder so weit erholte, daß die Hoffnung auf eine längere Lebensdauer nicht ausgeschlossen schien. Prinz August, zweiter Sohn des Prinzen Paul von Württemberg, am 24. Januar 1813 geboren, trat im Jahre 1831 als Rittsmeister aus dem württembergischen Militärdieust in den preußischen über und durchlief in der Zeit dis zum Jahre 1840 die Chargen des Rittmeisters und Stadsossisiers. In dem genannten Jahre erhielt er das Kommando des Gardes-Kürassischen und avancierte 1844 zum Generalmaior Ruraffier-Regiments und avancirte 1844 jum Generalmajor und Rommandeur der 2. Garde-Ravallerie-Brigade. Dem-nächst ward er im Sahre 1854 mit dem Oberbejehl über bie 7 Division in Magdeburg betraut; im Jahre 1851 mar er bereits zum General Lieutenant beförbert worden. Um: 2. August 1856 trat der Prinz wieder in den Berband bes Garbeforps jurid, in welchem er bas Kommando über bie Garbe-Ravallerie-Division übernahm. Unter bem 19. Febr. 1857 ward er sodann zum Kommandeur der 2. Garde-1857 ward er sodann zum Kommandeur der 2. GardeInfanterie Division berusen. Noch in demselben Jahre (1857)
wurde der Berewigte an die Spitse des. 3. Armeetorps gestellt und ein Jahr später, am 3. Juni 1858, in gleicher Eigenschaft zum Gardesorps versett. Nahezu ein Bierteljahrhundert hat Brinz August diese Stellung eingenommen
und in derselben seine Aruppen in den Feldzügen von 1866und von 1870 71 gegen den Feind geführt. Mit unauslösch
ichen Zügen sind die glänzenden Wassenthaten, die das von
ihm besehligte Gardesorps in beiden Kriegen verrichtete, in
den Taseln der vaterländischen Krieges und heeresgeschichte
perzeichnet, und als unverwelkliche Blätter in dem Kuhmesverzeichnet, und als unverwelkliche Blätter in dem Ruhmes-franz, der das Andenken des Heimgegangenen schmückt, werden die Tage von Königinhof und Königgrat, von Gravelotte, Sedan und Paris in bem Gebachtniß fpaterer Befdlechter fortleben.

Sein taiserlicher Kriegsherr gewährte bem Bringen nach Abschluß des Friedens reiche Beweise seiner Suld. Im Jahre 1872 schmudte er die Bruft des Oberbesehlshabers jeiner Garben mit bem Stern ber Großtomthure bes hohenzollern-ichen hausorbens, nachdem ber Raifer ihm bereits beibe Rlaffen bes Gifernen Rreuzes und bas Gidenlaub jum Orben pour le merite im Jahre 1870, refp. 1871 verliehen hatte. Im Jahre 1873 nahm auf taiserlichen Befehl bas Fort St. Brivat bei Met ben Ramen "Brinz August von Württemberg" an, und bei ber dritten Wiederfehr des Jahrestagesvon Seban ernannte ber Raifer ben Bringen jum General-Oberften ber Ravallerie mit bem Nange eines General-Felbe marschalls. 3m Mai 1878 übernahm ber Bring neben bem Rommando bes Garbecorps noch dasjenige über die Truppen in den Marten. Auf miederholte Bitten des Bringen genehmigte ber Raifer im Jahre 1882 bas Abichiebsgefuch bes felben, ber fich in Folge junehmender Rrantlichteit nicht mehr im Stande fühlte, ben Unforberungen bes Dienftes nachzutom men. Seit jener Zeit lebte ber Pring in stiller Zurudgezogen. beit in Berlin und auf seinen Besitzungen.

Der Schwiegersohn bes Dahingeschiedenen, hauptmann v. Schend, welcher mit seiner Gemahlin am Krankenbette weilte, kam gestern Bormittag nach Berlin, um die nother wendigen Einleitungen zur Uebersihrung ber Leiche zu treffen. Dieselbe ist in der vorigen Nacht ersolgt. Die näheren Beitimmung über die Auftkellung der Leiche sowie über den ftimmungen über die Aufftellung ber Leiche, sowie über ben Drt ber Beisegung burften jedoch erft nach Eröffnung ber

lettmilligen Bersügungen des Prinzen getroffen werden.
Der königl. Hof hat am Dienstag für den Prinzen August von Würtemberg die Trauer auf 8- Tage angelegt.
Die Eröffnung des Landtags wird heute am Donnerstag Mittags. 12 Uhr im-Beißen Saale des König-lichen Schosses stattsinisen, und zwar durch den Viertemer sidenten des Staatsministerium, Staatsminister v. Buttlamer

Die guftandige Albtheilung bes Staatsrathe ift am 12. Januar gur Berathung ber Kreis- und Brovinzialordnung für heffen-Naffau zusammengetreten.